

TECHNISCHES MERKBLATT

für Verkehrsmittelwerbung bei der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG

- Auftragsdurchführung -

1. Technische Anforderungen an Werbemittel sowie Anforderungen an das Anbringen und Entfernen sind dem „Technischen Merkblatt für Verkehrsmittelwerbung bei der KVG, Fahrzeugbeschriftungen“ zu entnehmen.
2. Der Werbetreibende hat die erforderlichen Entwürfe, Beschriftungsvorlagen, Plakate, Folien usw. fristgemäß kostenfrei an die von der KVG angegebene Anschrift zu liefern.
3. Die Kosten für die Anbringung der Werbung zu Beginn des Vertrages, für etwa notwendige Ausbesserung/Auswechselungen während der Vertragslaufzeit sowie für Neutralisierung nach Ablauf des Vertrages (einschließlich der umweltgerechten Entsorgung von hierbei entstehenden Abfällen wie Folien- und Lackresten, Lösungsmitteln und Putztücher) gehen zu Lasten des Werbetreibenden.
4. Der Werbetreibende haftet für die Lieferung geeigneter Werbemittel, insbesondere lackverträglicher Folien. Die Beseitigung aller Folgeschäden aus der Entfernung ungeeigneter Werbemittel und Wiederherstellung beschädigter Untergrundflächen gehen zu Lasten des Werbetreibenden.
5. Bei Ganzbemalung hat der Werbetreibende auch die Kosten für die Grundlackierung und die Rücklackierung des Fahrzeuges in die Farben des Verkehrsbetriebes einschließlich der betrieblich festgelegten Beschriftungen nach Ablauf des Vertrages zu tragen. Die KVG ist berechtigt, von dem Werbetreibenden für die Neutralisierungskosten eine Sicherheitsleistung (z.B. durch Bankbürgschaft) zu verlangen.
6. Vor Aufnahme und nach Beendigung von Beschriftungs- oder Neutralisierungsarbeiten auf dem jeweiligen Betriebsgelände der KVG hat sich die ausführende Firma grundsätzlich an- bzw. abzumelden. Erst nach Anmeldung kann das Betriebsgelände betreten und der zugewiesene Ansprechpartner aufgesucht werden. Ansprechpartner für Anmeldung und Einweisung vor Ort werden von der KVG benannt.
7. Zur Durchführung von Arbeiten auf dem Betriebsgelände der KVG wird die Unterweisung gemäß dem „Betrieblichen Fremdfirmenmanagement“ vom jeweiligen Ansprechpartner vorgenommen.
8. Insbesondere wird zur Einhaltung des Arbeitsschutzes u. a. auf das Tragen von Arbeitsschutzausrüstungen und auf den Nachweis einer gültigen UVV-Unterweisung hingewiesen.
9. Die Berechnung des vereinbarten Entgeltes beginnt mit der Anbringung der Werbung. Die KVG ist berechtigt, das vereinbarte Entgelt auch vor der Anbringung der Werbung zu berechnen, wenn seit angezeigter Bereitstellung der Werbefläche vier Wochen vergangen sind und der Werbetreibende die Anbringung der Werbung trotz Fristsetzung nicht veranlasst hat.

10. Wird ein Fahrzeug vor Ablauf des Vertrages aus wichtigem Grund aus dem Verkehr gezogen und durch ein Fahrzeug gleicher Art ersetzt, so wird die Werbung auf das Ersatzfahrzeug übertragen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn z.B. durch Unfall ein Totalschaden entsteht bzw. das Fahrzeug länger als 12 Wochen nicht einsetzbar ist. Die Kosten für die Umbeschriftung teilen sich die Vertragsparteien, dabei tragen Sie die Kosten nur anteilig zur Restlaufzeit des Werbevertrages und im Verhältnis der jeweiligen Umsatzbeteiligung.
Kann kein Ersatzfahrzeug gestellt werden, endet der Vertrag mit der Außerdienststellung. Erfolgt in diesem Fall die Aufgabe des Fahrzeugs während eines bereits bezahlten Quartals, wird das Entgelt tag genau für die noch ausstehende Vorführzeit erstattet; Die KVG verpflichtet sich in diesem Fall, anteilig zur Restlaufzeit des Werbevertrages, zu Rückerstattung der Produktions- und Anbringungskosten.
11. Fälle höherer Gewalt (Streik, Betriebseinschränkung, Betriebsunterbrechung, behördliche Anordnung, usw.), welche die Vertragsparteien an der Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen hindern, befreien beide Parteien für die Dauer ihrer Einwirkung von ihren Verpflichtungen, wobei das vereinbarte Entgelt bis zum Ende des Monats zu entrichten ist, in welchen die Einwirkung eingetreten ist. Für diesen Zeitraum gilt der Vertrag als ausgesetzt, dieser Zeitraum verlängert die ursprüngliche Laufzeit des Vertrages (Nachlaufzeit).
12. Bei der Kalkulation der Preise ist bereits berücksichtigt, dass Fahrzeuge aus betrieblichen Gründen (Fahrplanänderungen, Werkstattaufenthalte, Störungen etc.) bis zu jeweils 7 Kalendertage durchgehend nicht in Betrieb sein können. Hierfür stehen der DSM keine Ersatzansprüche zu.
13. Ausfällzeiten größer 7 Kalendertage gemäß Punkt 12 werden dem Werbetreibenden von der KVG gutgeschrieben. Die KVG ist berechtigt statt einer Gutschrift im Anschluss an die Laufzeit des Vertrages einen zeitgleichen Nachlauf der Werbung zu gewähren. Dies gilt nicht, wenn der Kunde eine Nachleistung ablehnt.
14. Kommt der Werbetreibende seiner Verpflichtungen zur Neutralisierung innerhalb einer Woche nach Ablauf des Vertrages nicht nach, ist die KVG berechtigt, das vereinbarte Entgelt taggenau weiter zu berechnen bis zur Neutralisierung des Fahrzeugs, die nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung von der KVG zu Lasten der DSM in Auftrag gegeben werden kann.
15. Linien- und Platzwünsche können nur erfüllt werden, soweit es die jeweiligen betrieblichen Bedürfnisse der KVG dies zulassen; generell können insoweit keine bindenden Zusagen gemacht werden. Die Fahrzeuge werden vielmehr auf allen Linien der KVG eingesetzt.
16. Die KVG übernimmt für Verlust, Beschädigung oder Diebstahl der Werbemittel während der Vorführung oder beim Transport, Entfernen oder Lagern keine Haftung.

Stand: September 2011